Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsstelle von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das sowie für das Königliche Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Inseratenpreis 20 Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis 15 Pfg., Reklamen 45 Pfg., alles mit 10% Teuerungszuschlag. Zeitraub- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumschlag entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Fernmündliche Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Sitzte Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verteilt. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 5 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 145. | Donnerstag den 25. Oktober 1917. | 76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,
die neuen Zuckerkarten betreffend.

Die Zuckerkarten und Zuckerbezugskarten für die am 1. November 1917 beginnende neue Versorgungsreihe werden in den nächsten Tagen in die Hände der Verbraucher gelangen. Die Karten berechtigen zum Bezuge von 5 Pfund Zucker und gelten für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 12. Februar 1918.

Da die Preise, zu denen der Zucker im neuen Wirtschaftsjahre abzugeben ist, noch nicht feststehen, **dürfen** die neuen Karten im Kleinhandel **nicht vor dem 10. November 1917 beliefert werden.** Eine Vorausbelieferung der erst später gültigen Pfundabschnitte ist unzulässig.

Auf Lieferung bestimmter Zuckersorten besteht kein Anspruch.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugsausweise spätestens bis zum 25. November 1917 ihren Lieferanten einzusenden. Die Einsendung hat unter „Einschreiben" oder mittels Wertpaket zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Die bei der Zuckerverteilungsstelle eingehenden Karten werden durch Lochen entwertet. Durchlochte Karten dürfen nicht mehr beliefert werden.

Die vorzeitige Belieferung von Zuckerkarten wird auf Grund von § 32 Nr. 5 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Dresden, am 22. Oktober 1917.

(R. G. Bl. S. 909) 591 II B Ic. **Ministerium des Innern.**

Aufstellung von Fettabscheidern.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Mai 1917 wird zur Nachachtung nachstehend abgedruckt und zur Ausführung folgendes verordnet:

1.

Nach einer Zusage des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin soll im Königreich Sachsen die Aufstellung der Fettabscheider von den Betriebsinhabern auf deren eigene Kosten nicht gefordert werden. Vielmehr haben die Betriebsinhaber lediglich die Aufstellung der Fettabscheider in ihren Betrieben durch die vom genannten Kriegsausschuß für das Königreich Sachsen beauftragte Firma Chemische Fabrik Eutritzsch in Leipzig-Eutritzsch zu dulden. Die Polizei-Behörden haben auf Ersuchen des Kriegsausschusses dieser Verpflichtung nötigenfalls Geltung zu verschaffen.

2.

Die Aufstellung erfolgt unter den vom Kriegsausschuß festgesetzten Bedingungen, deren wesentliche Punkte folgende sind:

Der Apparat bleibt während der ersten 5 Jahre Eigentum der Chemischen Fabrik Eutritzsch. Diese erhält während dieser 5 Jahre die Fettausbeute ohne besondere Vergütung. Nach Ablauf der 5 Jahre fällt der Apparat entschädigungslos an den Betriebsinhaber, welchem von da an auch die Fettausbeute zusteht.

3.

Alle Baupolizeibehörden werden angewiesen, den Einbau der Fettabscheider in jeder möglichen Weise zu erleichtern und sich mit einfachen Unterlagen (Skizzen) als Bauzeichnungen zu begnügen, auch sonst insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die zu verwendenden Baumaterialen den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Dresden, am 15. Oktober 1917. 1933 II B V

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmschleimereien, Metzgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1" eingefügt: „§ 3a Abs. 1".
3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3a, 5 Abs. 1 Satz 1".

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, am 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat für den Kleinhandel mit Grieß, Gerstengraupen und Gerstengrütze durch Verordnung vom 16. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 901) mit Wirkung vom 20. Oktober ds. Js. an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes festgesetzt.

Dresden, am 20. Oktober 1917. 1777 II B Ib.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkauf von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 54 Mark.
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . . . . 61 „

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 32 Pfennig.
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . . 36 „

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1016, 1241) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, am 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
v. Waldow.

Zur Beratung der Kommunalverbände auf dem Gebiete der Fleischbewirtschaftung und zur Unterstützung der Landesfleischstelle bei Ueberwachung des Fleischverkehrs ist Herr Stabsveterinär d. R. Dr. Krause als **Landeskontrolleur der Fleischbewirtschaftung** in Pflicht genommen worden. Alle bei der Fleischverteilung mitwirkenden Behörden und Stellen einschließlich der Verkaufsgeschäfte haben dem Genannten jeden gewünschten Einblick zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Dresden, am 20. Oktober 1917. 2551c II B III.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Milch.

Für den Stadtbezirk Wilsdruff wird der **Kleinhandelshöchstpreis** (bei Verkauf unmittelbar an den Verbraucher) für den Liter Milch vom 24. d. M. ab wie folgt festgesetzt:

1. für **Vollmilch**
   a) beim Verkaufe ab Stall — 32 Pfg.
   b) beim Verkauf durch den Händler oder durch den Erzeuger ab Wagen — 36 Pfg.
   c) beim Zutragen ins Haus — 38 Pfg.
2. für **Mager- und Buttermilch**
   a) beim Verkaufe ab Stall — 16 Pfg.
   b) beim Verkauf durch den Händler oder durch den Erzeuger ab Wagen — 20 Pfg.
   c) beim Zutragen ins Haus — 22 Pfg.

Im übrigen gelten für Lieferung der Milch an den Händler die in der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1917 festgesetzten Erzeugerhöchstpreise, also

30 Pfg. für das Liter Vollmilch bei Lieferung ab Stall,
32 Pfg. für Lieferung frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei,
16 Pfg. für das Liter Magermilch.

Wilsdruff, am 23. Oktober 1917.

247 **Der Stadtrat — Preisprüfungsstelle.**

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF